



An den Grossen Rat

19.5459.02

ED/P195459

Basel, 4. Dezember 2019

Regierungsratsbeschluss vom 3. Dezember 2019

Schriftliche Anfrage Edibe Gölgli betreffend «Kinder- und Jugenddienst Basel-Stadt (KJD)»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Edibe Gölgli dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Der Kinder- und Jugenddienst informiert, berät und unterstützt Kinder, Jugendliche und an ihrer Erziehung Beteiligte. Dies sowohl im Bereich der angeordneten Massnahmen wie auch auf freiwilliger Basis. Die Leistungen des Kinder- und Jugenddienstes sind auf das Kindeswohl ausgerichtet. Der Kinder und Jugenddienst pflegt eine enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern, insbesondere mit den Schulen, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wie auch den diversen Anbieter von Unterstützungsangeboten. Ein 24-Stunden-Pikett erlaubt, zeitnah zur Beruhigung kritischer Situationen beizutragen. Die Leistungen können den Betroffenen mittels einer Indikation durch den KJD oder aufgrund einer Verfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zugänglich gemacht werden.

Sorgfältige Abklärungen zum Sachverhalt bei verschiedenen Stellen (Verwaltung BS, verschiedene, private, vom Kanton mitfinanzierte Anbieter, betroffene Eltern) ergeben den Eindruck, dass es immer mehr Fälle gibt und der Weg zur schnellen Hilfeleistung eher träge und die Abläufe kompliziert sind.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Das Zuweisungsmonopol des Kinder- und Jugenddienstes zu den finanzierten Hilfs- und Unterstützungsangeboten führt dazu, dass Familien in Krisensituationen aufgrund der langen Wartezeiten nicht rechtzeitig beraten und unterstützt werden können. Dies führt zu hohen Folgekosten. Warum können weder kantonale Fachstellen mit gut ausgebildetem Personal (z.B. Sozialhilfe, Spitäler, UPK) noch departementsinterne Fachpersonen (z.B. Schulsozialdienst) Leistungen von Vertragspartnern des Erziehungsdepartementes initiieren?
2. Die Zuweisung von Aufträgen des Kinder- und Jugenddienstes an Drittanbieter ist für aussenstehende intransparent. Nach welchen Kriterien werden Aufträge (z.B. Stationäre Jugendhilfe, ambulante Jugendhilfe) vergeben?
3. Wie wird die Einhaltung von Datenschutzrichtlinien beim Kinder- und Jugenddienst wie auch bei Drittanbietern, welche Leistungen im Auftrag des Kinder- und Jugenddienstes erbringen, sichergestellt?
4. Ist der Kinder- und Jugenddienst BS an einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Drittanbietern interessiert?

Edibe Gölgli“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Das Zuweisungsmonopol des Kinder- und Jugenddienstes zu den finanzierten Hilfs- und Unterstützungsangeboten führt dazu, dass Familien in Krisensituationen aufgrund der langen Wartezeiten nicht rechtzeitig beraten und unterstützt werden können. Dies führt zu hohen Folgekosten. Warum können weder kantonale Fachstellen mit gut ausgebildetem Personal (z.B. Sozialhilfe, Spitäler, UPK) noch departementsinterne Fachpersonen (z.B. Schulsozialdienst) Leistungen von Vertragspartnern des Erziehungsdepartementes initiieren?*

Das Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2015 (SG 415.100) unterscheidet zwischen allgemeiner Förderung, Information und Beratung (§ 9), die allen zugänglich ist, und ergänzenden Hilfen zur Erziehung, Abklärungen und Gutachten (§ 10), die von einer zuständigen Fachstelle zugewiesen und bewilligt werden müssen. Die allgemein zugänglichen Leistungen können direkt von den Betroffenen oder auf Empfehlung eines Sozialdienstes aufgesucht werden.

Die ergänzenden Hilfen zur Erziehung werden in der Regel durch den KJD, in einzelnen Fällen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), indiziert. Bei den ergänzenden Hilfen zur Erziehung ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Leistungen individuell auf die spezifischen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zugeschnitten werden. Das Spektrum der Leistungen ist sehr breit. Deshalb ist es unerlässlich, dass die indizierenden Stellen das gesamte Leistungsspektrum eingehend kennen und über das notwendige Fachwissen verfügen. Der KJD respektive die KESB stellen als indizierende Fachstellen sicher, dass die Zuweisungen den individuellen Bedürfnissen entsprechen. Im Übrigen besteht beim Kinder- und Jugenddienst keine Warteliste, vielmehr verfügt der Dienst für Notfälle über einen 24-Stunden Pikettdienst während sieben Tagen.

2. *Die Zuweisung von Aufträgen des Kinder- und Jugenddienstes an Drittanbieter ist für ausserstehende intransparent. Nach welchen Kriterien werden Aufträge (z.B. Stationäre Jugendhilfe, ambulante Jugendhilfe) vergeben?*

Die Zuweisung erfolgt primär nach dem Gesichtspunkt der Geeignetheit der Leistung. Weitere Faktoren wie Sprachkompetenzen, Kapazitäten und Unterstützungserfordernisse können relevant sein. Berücksichtigt werden muss auch die Akzeptanz der Massnahme.

3. *Wie wird die Einhaltung von Datenschutzrichtlinien beim Kinder- und Jugenddienst wie auch bei Drittanbietern, welche Leistungen im Auftrag des Kinder- und Jugenddienstes erbringen, sichergestellt?*

Das Kinder- und Jugendgesetz regelt die Datenbearbeitung und die Schweigepflicht der zuständigen öffentlichen Stellen sowie von privaten Anbieterinnen und Anbietern, die Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Alle in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen unterstehen der Schweigepflicht – es sei denn, sie geben Informationen in Erfüllung einer ausdrücklichen gesetzlichen Pflicht oder mit Zustimmung der betreffenden Personen weiter.

4. *Ist der Kinder- und Jugenddienst BS an einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Drittanbietern interessiert?*

Der Kinder- und Jugenddienst arbeitet heute bereits auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen partnerschaftlich mit Drittanbieterinnen und Drittanbietern zusammen. Für die sozialpädagogische Familienbegleitung führte das Erziehungsdepartement im Herbst 2017 eine öffentliche Ausschreibung durch und gab 15 Anbieterinnen und Anbietern den Zuschlag. Die Rahmenvereinbarungen sind bis 31. Dezember 2019 gültig und können gemäss Submissionsbe-

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

stimmungen maximal drei Mal um ein Jahr verlängert werden. Danach werden die Leistungen erneut ausgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Christoph Brutschin
Regierungsrat



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin